

Vorwort

Die Beiträge dieses EZW-Textes gehen auf eine Tagung zurück, die die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW), Berlin, zusammen mit dem Konfessionskundlichen Institut (KI), Bensheim, in Erfurt im Augustinerkloster veranstaltete. Der Umgang mit religiös-weltanschaulichen Minderheiten bzw. mit Minderheitskirchen beschäftigt die EZW und das KI gleichermaßen, u. a. in der Publizistik, bei Informationsanfragen oder bei der Bitte um Stellungnahmen und Einschätzungen.

Im Rahmen der Tagung wurde nach Impulsen der Reformation für Gewissens- und Religionsfreiheit gefragt und der Umgang der Reformatoren mit religiösen Minderheiten, etwa der Täuferbewegung, thematisiert. Zugleich ging es um die heutige Aufgabenstellung, normative Perspektiven für ein evangelisches Verständnis von Toleranz zu entwickeln und nach Möglichkeiten und Grenzen der Religionsausübung in einer Einwanderungsgesellschaft zu fragen. Aktuelle Stellungnahmen aus evangelischer Perspektive unterstreichen die Notwendigkeit von Toleranz und akzeptieren religiöse Vielfalt nicht nur als Kontext des christlichen Zeugnisses, sondern sehen sie als begrüßenswerte Folge von Religionsfreiheit an. „Die evangelische Kirche nimmt den Pluralismus der Religionen und Weltanschauungen nicht nur als ein äußerliches Faktum hin, mit dem man in modernen Gesellschaften eben rechnen müsse. Sie bejaht ihn vielmehr aus grundsätzlichen Überlegungen und aus ihrer eigenen Sache heraus“ (Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt aus evangelischer Perspektive, EKD 2015). Ein Plädoyer für Freiheit in Religionsfragen begünstigt weltanschauliche Vielfalt, begründet die Berechtigung und Unhintergebarkeit religiös-weltanschaulicher Pluralität und wirft zugleich die Frage nach den Grenzen von Religionsfreiheit und Toleranz auf.

Zwischen dem Dialog der Religionen und Weltanschauungen einerseits und dem ökumenischen Dialog andererseits gibt es auf einer Metaebene fraglos Gemeinsamkeiten. Interreligiöse und interkonfessionelle Hermeneutik stehen im Zusammenhang und sind zugleich zu unterscheiden. Der ökumenische Dialog hat den Kanon der Bibel als Grundlage und Bezugspunkt. Er zielt auf wechselseitige Anerkennung und ein gemeinsames Glaubenszeugnis. Der Dialog der Religionen und Weltanschauungen hat seinen Bezugspunkt in der demokratischen, säkularen Rechtsordnung, in der die Freiheit der Religionsausübung zu den zentralen Grundrechten gehört. Er zielt auf ein gedeihliches und friedliches Zusammenleben. Beide Institute beteiligen sich in ihren jeweils unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten an ökumenischen und religiös-weltanschaulichen Diskursen. In dieser Veröffentlichung wird auf Fragestellungen eingegangen, die im Kontext des Reformationsjubiläums intensiv diskutiert wurden.

Unübersehbar ist die gegenwärtige Religionskultur durch forcierte Säkularisierungs- und Pluralisierungsprozesse bestimmt, die sich auf Entwicklungen christentumsinterner Ausdifferenzierung beziehen. Die Gratwanderung zwischen Anwaltschaft und Kritik trifft dabei auf die Arbeitspraxis beider Institute zu. Im Blick auf binnenchristliche Pluralisierungsprozesse ist die Notwendigkeit einer präzisen Wahrnehmung, Beschreibung und Analyse ebenso zu unterstreichen wie hinsichtlich der wachsenden religiös-weltanschaulichen Vielfalt. Angesichts der Buntheit christlicher Gemeinschaftsbildungen und im Blick auf die facettenreichen Ausdrucksformen religiös-weltanschaulicher Vielfalt sind abwägende Urteile und differenzierende Perspektiven wichtig. Komplexe Phänomene lassen sich nicht einer geschlossenen Beurteilung zuordnen. Sie sperren sich gegen grobe Schematisierungen. In beiden Handlungsfeldern, in dem der ökumenischen Verständigung, das im KI angesiedelt ist, und in dem der religiös-weltanschaulichen Aufklärung, das der EZW zugeordnet ist, besteht die doppelte Gefahr, sich einerseits vor allem von abgrenzenden Motiven leiten zu lassen und sich etwa mit Kritik des falschen Glaubens bzw. der falschen Glaubenspraxis zu profilieren oder andererseits die Unterschiedlichkeit konfessioneller oder religiös-weltanschaulicher Orientierungen zu vernachlässigen und auf Urteile gänzlich zu verzichten. Es kommt darauf an, beides zusammenzuhalten: dialogische Offenheit und Mut zur Unterscheidung, Suche nach Verständigung und Respekt vor Differenzen.

Die Beiträge des EZW-Textes 254 kreisen um die Themenbereiche Religionsfreiheit und Toleranz bzw. Intoleranz. Sie thematisieren sie im Blick auf die Reformationszeit und werfen des Weiteren den Blick auf heutige Fragestellungen.

Wolf-Friedrich Schäufele stellt die Frage, ob ein Zusammenhang zwischen den Freiheitsrechten der Moderne und der Reformation bestehe. Er verneint sie mit dem Hinweis auf die fehlende Toleranz zur Zeit der Reformation. Gleichzeitig legt er dar, dass die Lehrbildung der Reformation „in Gestalt von Luthers Zwei-Reiche-Lehre eine bis heute leistungsfähige theologische Ressource zur Begründung von Religionsfreiheit“ darstellt, und weist darauf hin, dass die Reformation in Europa „zu Ergebnissen führte, die langfristig den Weg zur modernen Religionsfreiheit mit gebahnt haben“.

Andrea Strübind geht es um die Würdigung der täuferischen und nonkonformistischen „Gemeinschaften der Reformation in ihrem Einsatz für Glaubens- und Gewissensfreiheit“. Sie erinnert an den Heidelberger Staatsrechtler Georg Jellinek (1851 – 1911), der in seinen Studien die bis heute verbreitete These infrage stellte, dass die Freiheitsrechte ihren Ursprung in der Französischen Revolution und der Aufklärung haben. Mit Jellinek, Ernst Troeltsch (1865 – 1923) und Max Weber (1864 – 1920) wird in ihren Ausführungen auf die grundlegende Bedeutung des religiösen Erbes der Puritaner und Nonkonformisten hingewiesen, die als Glaubensmigranten den angloamerikanischen Raum prägten. In Europa blieb auch „in der Phase der Konfessionalisierung“ das Ideal eines religiös uniformen Gemeinwesens erhalten. Innerhalb des Täuferturns und der

evangelischen nonkonformistischen Bewegungen wurden in Nordamerika aus religiösen Überzeugungen „politische Freiheitsforderungen“ abgeleitet. „Das Plädoyer für Religionsfreiheit als Grundrecht für jeden Menschen erwuchs dabei durchweg aus der Erfahrung der Verfolgung.“

Michael Roth konzentriert seine Überlegungen ganz auf die Toleranzfrage und begründet die Tugend der Toleranz aus der Struktur des Glaubens und der Rechtfertigungsbotschaft. „Der von Gott angenommene Mensch kann ebenso sich selbst wie auch andere Menschen annehmen. Der Intoleranz und dem Ressentiment wird im Glauben der Boden entzogen, insofern nämlich Angst und Verzweiflung der Boden von Intoleranz und Ressentiment sind.“ Die innere Verknüpfung zwischen Ressentiment und Intoleranz wird u. a. im Anschluss an Max Scheler dargelegt. Intoleranz kommt aus einem „Gefühl der Ohnmacht, nicht der Macht“. Daraus entsteht das Bedürfnis, „andere herabzudrücken und ihnen die Anerkennung zu verweigern“.

Hans-Jürgen Papiers Beitrag ist religionsverfassungsrechtlich orientiert. Er skizziert die unterschiedlichen Modelle der Zuordnung von Staat und Kirche im europäischen Kontext, von laizistisch geprägten Ordnungen bis zu staatskirchlichen. Das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland geht von der institutionellen und inhaltlichen Trennung von Staat und Kirche aus, ist jedoch religionsfreundlich und schließt daraus nicht den Ausschluss der Religionen aus dem öffentlichen Raum. Es wählt einen „Mittelweg zwischen Laizismus und Staatskirche“. Papiers thematisiert Möglichkeiten und Grenzen der Religionsausübung im öffentlichen Raum und die Problematik einer Leitkultur. „Es gibt in unserer Verfassung keine Grundpflichten, weder für Deutsche noch für Ausländer, bis auf die Pflicht, die Gesetze und das Gewaltmonopol des Staates zu achten.“

Allen, die ihre Texte für den EZW-Text zur Verfügung gestellt haben, sei herzlich gedankt.

Reinhard Hempelmann
Berlin, im März 2018